jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/18 3Ob98/95, 3Ob2231/96a, 3Ob100/99y, 3Ob41/02d, 3Ob172/07a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

EO §8 Abs1
EO §39 Abs1 Z8 IIIH
EO §39 Abs1 Z8 IVB
EO §294 A
EO §382 Z7 II7

Rechtssatz

Das Vollstreckungsinteresse des betreibenden Gläubigers ist Exekutionsvoraussetzung. Es fehlt nicht schon dann, wenn der Drittschuldner im Ausland wohnhaft ist oder dort seinen Sitz hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 98/95
  Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 98/95
  Veröff: SZ 69/286
- 3 Ob 2231/96a
  Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2231/96a
  nur: Das Vollstreckungsinteresse des betreibenden Gläubigers ist Exekutionsvoraussetzung. (T1)
- 3 Ob 100/99y
  Entscheidungstext OGH 30.03.1999 3 Ob 100/99y
  Auch
- 3 Ob 41/02d
  Entscheidungstext OGH 24.05.2002 3 Ob 41/02d
  nur T1; Beisatz: Es muss verneint werden, wenn bei einem auf Zug-um-Zug Leistung lautenden Exekutionstitel gerade die Gegenstände gepfändet und verwertet werden sollen, die nach dem Exekutionstitel vom betreibenden Gläubiger an den Verpflichteten herauszugeben sind. (T2)
- 3 Ob 172/07a
  Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 172/07a
  nur T1; Beisatz: Im Oppositionsprozess trifft den Oppositionskläger die Behauptungs- und Beweislast über ein fehlendes Vollstreckungsinteresse. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106938

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at